



Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen: 64.21.3.4-2015-3

Dortmund, den 30.06.2015

B E K A N N T M A C H U N G

Planfeststellung für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel – Dauersberg, BI. 4319, Abschnitt Kruckel – Garenfeld, EnLAG - Vorhaben Nr. 19

Die Amprion GmbH hat für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen der Umspannanlage (UA) Kruckel in Dortmund und der UA Garenfeld in Hagen, BI 4319 im Bundesland Nordrhein-Westfalen einen Antrag auf Planfeststellung gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. §§ 72-78 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW (VwVfG NRW) gestellt. Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a und 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die geplante Maßnahme ist Teil der Gesamtmaßnahme 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel – Dauersberg, die als Vorhaben Nr. 19 in dem Bedarfsplan nach Energieleitungsausbaugetz (EnLAG) aufgeführt ist. Die in den Bedarfsplan aufgenommenen Vorhaben entsprechen den Zielsetzungen des § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Für diese Vorhaben stehen damit die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf fest.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist der ca. 11 km lange Abschnitt der geplanten 380-kV-Freileitung von der UA Kruckel bis zur UA Garenfeld in vorhandenen Trassenräumen von 110-kV- und 220-kV-Freileitungen. Die Stromkreise vorhandener 110-kV-Freileitungen werden auf dem neuen Mastgestänge mitgeführt. Durch den Neubau werden auch Anpassungen an anderen Freileitungen notwendig. Mit der Freileitungstrasse werden Gebiete der Städte Dortmund, Witten, Herdecke und Hagen gequert. Es sind insgesamt 40 Neubaumasten geplant.

Für das Bauvorhaben einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden notwendigen Änderungsmaßnahmen am bestehenden Stromleitungsnetz werden Grundstücke in der Stadt Dortmund, Gemarkung Kirchhörde; Stadt Witten, Gemarkung Rüdinghausen; Stadt Herdecke, Gemarkung Ende und Gemarkung Herdecke; Stadt Hagen, Gemarkung Boele und Gemarkung Garenfeld beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 28. Juli 2015 bis zum 27. August 2015

zur allgemeinen Einsichtnahme aus, und zwar bei der

	Öffnungszeiten
Stadt Dortmund, Stadtplanungs- und Bauordnungsamt Burgwall 14 44135 Dortmund Zimmer 519	Mo, Di, Mi, 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr Do 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr Fr 08:00 – 12:00 Uhr Terminabsprachen außerhalb der Öffnungszeiten unter der Telefonnummer 0231/50-22796 oder -25908
Stadt Witten, Planungsaamt Annenstr. 113 58453 Witten Zimmer 106	Mo, Mi, Do 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr Di 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr Fr 08:00 – 12:00 Uhr Terminabsprachen außerhalb der Öffnungszeiten unter der Telefonnummer 02302/581-4112
Stadt Herdecke, Bauamt Nierfeldstr. 4 58313 Herdecke Zimmer 114	Mo, Mi, Fr 08:00 – 12:00 Uhr Di 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr Do 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr Terminabsprachen außerhalb der Öffnungszeiten unter der Telefonnummer 02330/611-461
Stadt Hagen, Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung Rathausstr. 11 58095 Hagen Gebäude D, 2. OG, Zimmer 208	Mo, Di, Mi, Do 08:30 – 15:45 Uhr Fr 08:30 – 12:30 Uhr Terminabsprachen außerhalb der Öffnungszeiten unter der Telefonnummer 02331/207-3164

1. Jeder kann von Beginn bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

10. September 2015,

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 64, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund oder
- bei der Stadt Dortmund, Stadt Witten, Stadt Herdecke oder Stadt Hagen (Anschriften siehe oben)

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 VwVfG NRW).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet wurden, ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Gleches gilt für Einwendungen die in vervielfältiger Form mit gleichlautendem Text eingereicht werden (gleichförmige Eingabe). Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden vor dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 und 2 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
7. Da das Leitungsbauvorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Arnsberg ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 UVPG ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden auch über folgende Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich zugänglich gemacht:

http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/g/genehmigung_hochspannungsfreileitungen

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist und die Bekanntgabe der Unterlagen im Internet zusätzlich erfolgt (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag
gez. Isermann